

47. 1. Wie weit greift § 49 Abs. 1 des Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Befoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) in wohlerworbene Beamtenrechte ein?

2. Verstößt die Streichung der Zulage für die preußischen Korrektoren an Volksschulen, welche weniger als zwanzig Klassen haben, gegen wohlerworbene Beamtenrechte?

RVBerf. Art. 129 Abs. 1 Satz 3. Preuß. Sparverordnung vom 12. September 1931 (GS. S. 179) Erster Teil Kap. II § 1 Nr. 1.

III Zivilsenat. Urf. v. 11. Juli 1933 i. S. Preuß. Landes-
 schullehrer (Besl.) w. G. u. Gen. (Bl.). III 92/33.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die drei Kläger sind im Jahre 1927 zu Korrektoren im Bereich des preußischen Volksschulwesens ernannt worden. Sie sind an städtischen Volksschulen mit mehr als sechs, aber weniger als zwanzig

Klassen beschäftigt und bezogen seit dem 1. Oktober 1927 neben ihrem Grundgehalt auf Grund des § 3 Abs. 1 d des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes vom 1. Mai 1928 — WBG. — (GS. S. 125) eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage von je 500 RM. jährlich. Durch die preußische Sparverordnung vom 12. September 1931 Erster Teil Kap. II § 1 Nr. 1 ist § 3 Abs. 1 d WBG. dahin geändert worden, daß von den Konkretoren an Volksschulen nur diejenigen eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage erhalten — und diese auch nur in Höhe von jährlich 300 RM. —, welche an Volksschulen mit mindestens zwanzig Klassen angestellt sind. Für die Kläger ist damit die Stellenzulage mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 ab weggefallen.

Die Kläger begehren von der Beklagten die Weiterzahlung der Stellenzulage von 500 RM. jährlich. Sie halten die Streichung dieser Zulage für unzulässig, weil die Sparverordnung vom 12. September 1931 verfassungswidrig sei. Sie greife auch in unzulässiger Weise in ihre wohlerworbenen Rechte ein und verlege dadurch den Art. 129 RVerf. Das Amt des Konkretors sei ein selbständiges Amt. Durch die völlige Streichung der Stellenzulage und die dadurch bewirkte Gleichstellung mit den Lehrern, die nicht das Amt eines Konkretors bekleideten, seien die Konkretoren also im Range herabgesetzt worden.

Die Beklagte ist der Rechtsansicht der Kläger entgegengetreten und hat ausgeführt, durch die Streichung der Stellenzulage sei nur das den Klägern nach dem Volksschullehrer-Besoldungsgesetz zustehende einheitliche Dienst Einkommen, welches sich aus Grundgehalt, Stellenzulage usw. zusammensetze, vermindert worden, ein Ergebnis, welches auch ohne Streichung der Stellenzulage durch einfache Herabsetzung des Grundgehalts hätte erreicht werden können. Eine Schmälerung des dem Rang der Kläger entsprechenden standesmäßigen Unterhalts sei deshalb in der Streichung der Stellenzulage nicht zu sehen.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Abweisung der Klage.

Gründe:

1. Der Rechtsstreit ist nicht, wie die Beklagte in erster Linie geltend macht, durch Kapitel VIII (§§ 40 f.) des Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni

1933 erledigt worden. Diese gesetzlichen Bestimmungen regeln nur die Angleichung der Bezüge der Beamten der Länder und öffentlichen Körperschaften an die der Reichsbeamten. Sie ersetzen insoweit die entsprechenden Bestimmungen im Kapitel I des Zweiten Teiles der Zweiten Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (RGBl. I S. 279, 283) in der Fassung von Kapitel II des Ersten Teils der Dritten Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I S. 537, 538). In § 7 Abs. 3 a. a. O. war im Hinblick darauf, daß Art. 129 RVerf. nicht durch die dem Reichspräsidenten auf Grund des Art. 48 Abs. 2 RVerf. zustehende Diktaturgewalt außer Kraft gesetzt werden konnte, nur zur Klarstellung hervorgehoben worden, daß wohlervorbene Rechte nach Art. 129 Abs. 1 Satz 3 RVerf. trotz der Kürzungsbestimmungen in § 7 Abs. 1 und 2 das unberührt blieben. Der vorgenannte § 7 Abs. 3 ist allerdings nunmehr im Einklang mit Art. 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933 (RGBl. I S. 141) durch § 49 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1933 für Beamte aufgehoben worden. Diese Aufhebung bezieht sich aber nach dem Zusammenhang des § 49 Abs. 1 mit den übrigen Bestimmungen des VIII. Kapitels des genannten Gesetzes nur auf die in ihnen angeordnete Angleichung der Bezüge der Beamten der Länder usw. an die der Reichsbeamten. Sie ergibt keine allgemeine Aufhebung des Art. 129 Abs. 1 Satz 3 RVerf. für sonstige Beamtenansprüche.

2. Der Berufsrichter hat entgegen der Rechtsmeinung der Kläger die Gültigkeit der preußischen Sparverordnung vom 12. September 1931 im allgemeinen und diejenige der ihr zugrundeliegenden Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (RGBl. I S. 453) bejaht. Diese Ausführungen stehen im Einklang mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats, an der festzuhalten ist.

Der Berufsrichter hat jedoch die Bestimmung der preußischen Sparverordnung, durch die den Klägern ihre ruhegehaltsfähigen Stellenzulagen entzogen worden sind, wegen Verstoßes gegen Art. 129 Abs. 1 Satz 3 RVerf. für ungültig erklärt. Er geht davon aus, daß, nachdem die Konkordenzstellen durch das Volksschullehrer-Dienstentkommengesetz vom 17. Dezember 1920 (GS. S. 623) eingeführt worden seien, den Konkordenzstellen ein Amt verliehen worden sei, das

sich durch eine höhere Bedeutung und größere Verantwortlichkeit auszeichne und durch das die Kläger über die übrigen Beamten dienstlich herausgehoben worden seien. Auf diese gehaltsmäßige Heraushebung hätten die Kläger ein wohlerworbenes Recht nach Art. 129 RVerf. erworben berart, daß die Heraushebung trotz des Vorbehalts in § 56 Abs. 1 WVG. durch eine Kürzung auf Grund der Sparverordnung nicht wieder hätte entzogen werden können. Zwar gestatte der genannte Vorbehalt auch eine unterschiedliche Behandlung der einzelnen Beamtengruppen. Durch Art. 129 RVerf. sei aber die ganze Ordnung und Einrichtung des Berufsbeamtentums gewährleistet, wie sie in der verschiedenen Gliederung der einzelnen Beamtenklassen und in der entsprechenden Gewährung einer standesmäßigen Unterhaltsrente zum Ausdruck komme. Die völlige Streichung der Stellenzulagen bedeute demgegenüber einen Eingriff in die Grundlagen des Berufsbeamtentums, da nach dem Wesen der eingelagten Stellenzulage das um sie gekürzte Gehalt nicht mehr dem Dienstgrade der Kläger und der mit ihrer Stellung als Korrektor verbundenen Verantwortlichkeit entspreche. Wenn auch wegen der Vorbehaltsklausel die Kläger einer mehr oder weniger hohen Kürzung ihres gesamten Dienststeinkommens nicht widersprechen könnten, so dürften sie nicht durch Streichung der sie heraushebenden Stellenzulage denjenigen Beamten im Gehalt gleichgestellt werden, denen gegenüber sie bisher nach ihrer dienstlichen Stellung und größeren Verantwortung im Gehalt höher bewertet gewesen seien.

Die Ausführungen des Berufsrichters verkennen die Bedeutung und Tragweite der in dem Urteil des erkennenden Senats vom 10. Juli 1931 (RGZ. Bb. 134 S. 1) ausgesprochenen Rechtsgrundsätze. Zwar ist dort (S. 15) ausgeführt worden, daß unter der Gewährleistung der Fortdauer der wesentlichen Grundlagen des Berufsbeamtentums dessen ganze Ordnung zu verstehen sei, wie sie zum Ausdruck komme in der verschiedenen Gliederung der einzelnen Beamtenklassen, in ihrem Aufbau von unten nach oben und auch in der Gewährung einer standesmäßigen, dem Range der ganzen jeweiligen Stellung und der mit dem Amte verbundenen Verantwortung angepaßten Unterhaltsrente. Damit haben aber nur solche auf die Vorbehaltsklauseln der Besoldungsgesetze gestützten Eingriffe als verfassungsrrechtlich unzulässig gekennzeichnet werden sollen, die mit dem inneren Wesen des deutschen Berufsbeamtentums schlechterdings

unvereinbar sind, insbesondere solche, die auf eine Zerstörung seiner überkommenen Ordnung, sei es im ganzen, sei es in wesentlichen Teilen, hinauslaufen. Keineswegs darf aus dem, was in dem früheren Urteil gesagt worden ist, hergeleitet werden, daß jede besoldungsmäßige Heraushebung einer einzelnen Beamtengruppe, die in einer gewissen Über- oder Unterordnung ihren Grund findet, trotz gesetzlichen Kürzungsvorbehalts unter dem Schutz des Art. 129 Abs. 1 Satz 3 WRV. stehe.

Die preussische Sparverordnung hat nun in der hier in Betracht kommenden Bestimmung (Erster Teil Kap. II § 1 Nr. 1) nicht einmal die Einrichtung des Konrektorats an den Volksschulen als einer gehaltlich herausgehobenen Beamtenklasse völlig beseitigt, sondern hat sie bloß dahin eingeschränkt, daß nur noch die Konrektoren an den Volksschulen mit mindestens zwanzig Klassen eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage erhalten sollen. Demgegenüber ist es nicht von Bedeutung, daß das erst durch das Volksschullehrer-Dienstentkommengesetz vom 17. Dezember 1920 geschaffene Amt als Konrektor durch die Amtsbezeichnung und die gehaltliche Besserstellung als eine nach sachlichen Voraussetzungen zu besetzende Beförderungsstelle gekennzeichnet war (vgl. die maßgeblichen Erlasse, insbesondere die Ausführungsanweisung zu dem genannten Gesetz vom 18. März 1921 [Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, Beilage zu Heft 7; später abgeändert durch Erlaß vom 13. März 1922, das. S. 119]). Auch ist es unerheblich, daß der Konrektor durch den Erlaß vom 3. April 1922 (Zentralblatt S. 188) insbesondere mit der Vertretung des Schulleiters (Rektors) betraut wurde und ihm ein weiterer Aufgabenkreis auf dem Gebiete der Schulverwaltung zugewiesen werden konnte, welche Aufgaben er übrigens neben seiner vollen Unterrichtstätigkeit zu übernehmen hatte (Erlaß vom 18. März 1924, Zentralblatt S. 107). Zudem war schon durch das Volksschullehrer-Besoldungsgesetz vom 1. Mai 1928 gegenüber dem Rechtszustand, wie er auf Grund des Volksschullehrer-Dienstentkommengesetzes bestanden hatte, eine Schlechterstellung der Konrektoren insoweit eingetreten, als die gehaltliche Gleichstellung mit den Leitern der Schulen (Rektoren) wegfiel und die Zahl der Konrektorstellen beschränkt wurde. Nur noch an Volksschulen mit mindestens sieben Klassen wurden Konrektorstellen vorgesehen und den hiernach ohne gesetzliche Stellenzulage verbleibenden Konrektoren in § 52 WBG.

bloß eine persönliche Zulage bewilligt (vgl. dazu die amtliche Begründung zum Volksschullehrer-Beoldungsgesetz, Druckf. des Preuß. Landtags 1925/1928 Nr. 8969 S. 10327; Ausführungsanweisung zu dem genannten Gesetz vom 1. Juni 1928, Zentralblatt, Sonderbeilage zu Heft 13 S. 2, 19; RGUrt. vom 2. Dezember 1930 III 214/30). Wenn nunmehr die Sparnotverordnung die Zahl der gehaltlich herausgehobenen Konrektorenstellen weiter eingeschränkt und die persönlichen Zulagen gestrichen hat (a. a. O. § 1 Nr. 8), so wurde hierdurch der Aufbau der Beamtenklassen bei den Lehrpersonen nicht in einer feinen Charakter völlig zerstörenden Art und Weise geändert. Ein wohl erworbenes Recht der durch die Sparmaßnahmen getroffenen einzelnen Konrektoren wurde insoweit nicht verletzt. Es trat vielmehr nur eine Herabsetzung ihres bisherigen Dienst Einkommens ein, dessen Gewährung unter dem Vorbehalt der gesetzlichen Kürzung (§ 56 Abs. 1 WBG.) stand.

Nach dem Vorbringen der Kläger liegen aber auch keine Anhaltspunkte vor, welche aus allgemeinen Gesichtspunkten eine Verletzung ihres wohl erworbenen Rechts auf standesmäßigen Unterhalt unter Berücksichtigung der allgemeinen Notlage und der notwendigen Herabminderung aller Bedürfnisse erkennen lassen.

Die auf Weiterzahlung der Stollenzulage gerichtete Klage ist somit unbegründet.